



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1991

Nummer 61

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	17. 12. 1991	Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz	566
2252	18. 12. 1991	Bekanntmachung zu dem Vertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und der Französischen Republik zum Europäischen Fernsehkanal vom 2. Oktober 1990	561
237	18. 12. 1991	Gesetz zur Regelung der Wohnungsbauförderung	557
303	17. 12. 1991	Neuntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	566

2252

**Bekanntmachung
zu dem Vertrag
zwischen den Ländern
Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Berlin,
Freie Hansestadt Bremen,
Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein
und der Französischen Republik
zum Europäischen Fernsehkanal
vom 2. Oktober 1990**

Vom 18. Dezember 1991

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 1991 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Vertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und der Französischen Republik zum Europäischen Fernsehkanal vom 2. Oktober 1990 zugestimmt.

Der Vertrag wird nachfolgend bekanntgemacht.

Das Datum des Inkrafttretens des Vertrages nach seinem Artikel 5 wird gesondert bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1991

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

Vertrag

zwischen den Ländern

**Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Berlin,
Freie Hansestadt Bremen,
Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein**

und der Französischen Republik

zum Europäischen Fernsehkanal

Das Land Baden-Württemberg
der Freistaat Bayern
das Land Berlin
die Freie Hansestadt Bremen
die Freie und Hansestadt Hamburg
das Land Hessen
das Land Niedersachsen
das Land Nordrhein-Westfalen
das Land Rheinland-Pfalz
das Saarland
das Land Schleswig-Holstein

vertreten durch die Ministerpräsidenten,

und die Französische Republik,

vertreten durch Herrn Jack Lang, Minister für Kultur, Kommunikation, Große Baumaßnahmen und für die 200-Jahr Feier der Französischen Revolution und Frau Catherine Tasca, Staatsministerin für Kommunikation beim Minister für Kultur,

das Vorhaben der französischen Fernsehgesellschaft La Sept sowie der von den deutschen öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten der ARD und dem ZDF gegründeten Beteiligungsgesellschaft begrüßend, eine gemeinsame unabhängige Fernsehgesellschaft mit kultureller und europäischer Ausrichtung mit Sitz in Straßburg, nachstehend „Europäischer Fernsehkanal“ (EKK) benannt, zu errichten,

in dem Bestreben, das Verständnis und die Annäherung zwischen den Völkern in Europa zu festigen,

in dem Wunsch, den Bürgern Europas ein gemeinsames Fernsehprogramm anzubieten, welches der Darstellung des kulturellen Erbes und des künstlerischen Lebens in den Staaten, Regionen und der Völker Europas und der Welt dienen soll,

in der Absicht, die Ausstrahlung eines solchen europäischen Fernsehangebots gemäß den Grundsätzen des freien Flusses von Informationen und Ideen sowie der Unabhängigkeit von Rundfunkveranstaltern zu gewährleisten,

sind wie folgt übereingekommen:

Traité

entre les Laender

**de Bade-Wurtemberg,
de l'Etat Libre de Bavière, de Berlin,
de la Ville Libre Hanséatique de Brême,
de la Ville Libre et Hanséatique de Hambourg,
de Hesse, de Basse-Saxe,
de Rhénanie du Nord-Westphalie,
de Rhénanie-Palatinat, de Sarre,
du Schleswig-Holstein**

et la République Française

sur la Chaîne Culturelle Européenne.

Le Land de Bade-Wurtemberg
l'Etat Libre de Bavière
le Land de Berlin
la Ville Libre Hanséatique de Brême
la Ville Libre et Hanséatique de Hambourg
le Land de Hesse
le Land de Basse-Saxe
le Land de Rhénanie du Nord-Westphalie
le Land de Rhénanie-Palatinat
la Sarre
le Land de Schleswig-Holstein

représentés par les Ministres-Présidents,

et la République Française,

représentée par M. Jack Lang, Ministre de la Culture, de la Communication, des Grands Travaux et du Bicentenaire et Mme Catherine Tasca, Ministre délégué auprès du Ministre de la Culture, de la Communication, des Grands Travaux et du Bicentenaire, chargé de la Communication

se félicitant du projet de la société française de télévision La Sept, ainsi que de la société de participation créée par les offices allemands de radiodiffusion de droit public régionaux de l'ARD et par la ZDF, de créer une société de télévision commune et indépendante à vocation culturelle et européenne ayant son siège à Strasbourg, ci-après dénommée «Chaîne Culturelle Européenne» (CCE),

désireux de consolider la compréhension et la rapprochement entre les peuples en Europe,

souhaitant offrir aux citoyens de l'Europe une chaîne de télévision commune qui soit un instrument de présentation du patrimoine culturel et de la vie artistique des Etats, des régions et des peuples de l'Europe et du monde,

dans le but de garantir la diffusion d'un tel programme de télévision européen conformément aux principes de la libre circulation des informations et des idées ainsi que de l'indépendance des organismes radiodiffuseurs, sont convenus de ce qui suit:

Artikel 1

(1) Der EKK hat die alleinige Verantwortung für die Programmplanung. Er ist gleichermaßen verantwortlich für die Programmrealisierung, die er ebenso wie die Verwaltung des Personals und die Haushaltsbewirtschaftung unter ausschließlicher Aufsicht und Kontrolle der Gesellschafter wahrnimmt und damit unabhängig von staatlichen Eingriffen einschließlich unabhängiger Instanzen für die Gestaltung des Rundfunkwesens des Sitzlandes. Ebenso steht die Leitung, die Verwaltung und die Bezahlung des Personals sowie der Haushaltsplan der französischen und deutschen Gesellschafter des EKK in der alleinigen Verantwortung dieser Gesellschafter.

(2) Die französischen und deutschen Gesellschafter bestimmen vertraglich die Regeln für die Gestaltung des vom EKK ausgestrahlten Programmes. Diese Regeln sind in dem Gesellschaftsvertrag des EKK enthalten.

Artikel 2

Das Programm wird über den Rundfunksatelliten TDF abgestrahlt. Die Vertragsstaaten streben darüber hinaus an, durch Bereitstellung zusätzlicher Übertragungswege eine möglichst gleichgewichtige Versorgungsreichweite zu erreichen.

Artikel 3

Die französische Regierung verpflichtet sich, daß die deutschen und französischen Finanzleistungen für den EKK nicht durch die Zahlung von Mehrwertsteuer verringert werden.

Artikel 4

Weitere deutsche Länder können diesem Vertrag beitreten. Der Vertrag steht zudem jedem Mitgliedsstaat des Europarates und jeder Vertragspartei des Europäischen Kulturabkommens zum Beitritt offen, wenn Fernsehveranstalter solcher Staaten Gesellschafter des EKK geworden sind oder werden sollen. Die Beitrittsurkunden werden bei der französischen Regierung hinterlegt. Der Beitritt wird am 30. Tag nach Hinterlegung der Beitrittsurkunden wirksam.

Artikel 5

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Die Ratifikationsurkunden werden bei der französischen Regierung hinterlegt.

Artikel 6

(1) Nach Ablauf von drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Vertrages steht es jedem Vertragsstaat frei, den Vertrag schriftlich zu kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Notifikation gegenüber den anderen Vertragsstaaten wirksam.

(2) Ein Vertragsstaat kann davon abweichend den Vertrag dann jederzeit kündigen, wenn ein Gesellschafter durch Kündigung des Gesellschaftsvertrages aus dem EKK austritt. Diese Kündigung wird zeitgleich mit der Kündigung des Gesellschaftsvertrages wirksam und erfolgt durch Notifikation gegenüber den anderen Vertragsstaaten.

Article 1^{er}

(1) La CCE a la responsabilité exclusive de la programmation. Elle est également responsable de la réalisation des programmes, qu'elle assume de même que la gestion du personnel et du budget sous la surveillance et le contrôle des seuls sociétaires et, partant, à l'exclusion de toute intervention d'autorités publiques, y compris d'autorités indépendantes chargées de la régulation de l'audiovisuel dans le pays du siège. De même, la direction, la gestion et la rémunération du personnel ainsi que l'établissement du budget des sociétaires français et allemand relèvent de la seule responsabilité de ces mêmes sociétaires.

(2) Les sociétaires français et allemand définissent contractuellement les règles de programmation applicables aux programmes diffusés par la CCE. Ces règles sont inscrites dans le contrat de société de la CCE.

Article 2

Le programme sera diffusé par le satellite de radiodiffusion TDF. Les Etats contractants s'efforcent en outre, en fournissant des moyens complémentaires de diffusion, de parvenir à une capacité de réception aussi équilibrée que possible.

Article 3

Le Gouvernement français s'engage à ce que les contributions financières française et allemande à la CCE ne soient pas réduites par le paiement de la TVA.

Article 4

D'autres Laender allemands peuvent adhérer au présent Traité. Le présent Traité est par ailleurs ouvert à tous les Etats membres du Conseil de l'Europe et à tous les Etats parties à la Convention Culturelle Européenne, dès lors que les radiodiffuseurs de ces Etats sont devenus ou sont appelés à devenir sociétaires de la CCE. Les instruments d'adhésion seront déposés auprès du Gouvernement français. L'adhésion entre en vigueur le 30^{ème} jour consécutif au dépôt des instruments d'adhésion.

Article 5

Le présent Traité est soumis à ratification. Il entrera en vigueur un mois après échange des instruments de ratification. Les instruments de ratification seront déposés auprès du Gouvernement français.

Article 6

(1) Au terme d'une période de trois ans à compter de l'entrée en vigueur du présent Traité, tout Etat signataire est libre de résilier par écrit le présent Traité. La résiliation prend effet un an après notification aux autres Etats signataires.

(2) Par dérogation à ce qui précède, un Etat signataire peut résilier le présent Traité à tout moment dès lors qu'un sociétaire quitte la CCE par résiliation du contrat de société. La résiliation du Traité prend effet en même temps que la résiliation du contrat de société et s'effectue par notification faite aux autres Etats signataires.

Zur Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben.

Geschehen zu Berlin am 2. Oktober 1990

in 12 Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

En foi de quoi, les plénipotentiaires, dûment autorisés à cet effet, on signé le présent Traité.

Fait à Berlin le 2 octobre 1990

en 12 exemplaires, chacun en langues française et allemande, les deux textes faisant également foi.

Für das Land Baden-Württemberg
Pour le Land de Bade-Wurtemberg
gez. Lothar Späth

Für den Freistaat Bayern
Pour l'Etat Libre de Bavière
gez. Max Streibl

Für das Land Berlin
Pour le Land de Berlin
gez. Walter Momper

Für die Freie Hansestadt Bremen
Pour la Ville Libre Hanséatique de Brême
gez. Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Pour la Ville Libre et Hanséatique de Hambourg
gez. Henning Voscherau

Für das Land Hessen
Pour le Land de Hesse
gez. Walter Wallmann

Für das Land Niedersachsen
Pour le Land de Basse-Saxe
gez. Gerhard Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Pour le Land de Rhénanie du Nord-Westphalie
gez. Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz
Pour le Land de Rhénanie-Palatinat
gez. Carl-Ludwig Wagner

Für das Saarland
Pour la Sarre
gez. Oskar Lafontaine

Für das Land Schleswig-Holstein
Pour le Land de Schleswig-Holstein
gez. Björn Engholm

Für die Französische Republik
Pour la République Française
gez. Jack Lang
gez. Catherine Tasca

237

Gesetz
zur Regelung der Wohnungsbauförderung
Vom 18. Dezember 1991

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Gesetz
zur Übertragung der Wohnungsbauförderungsanstalt
auf die Westdeutsche Landesbank Girozentrale

§ 1

Die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Westdeutsche Landesbank Girozentrale übertragen. Das gesamte Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen geht ohne Abwicklung mit Wirkung vom 1. Januar 1992 auf die Westdeutsche Landesbank Girozentrale über. Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale übernimmt als Gesamtrechtsnachfolgerin alle Rechte und Pflichten der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist. Ausgenommen von der Gesamtrechtsnachfolge ist die Haftung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen den Gläubigern des Landes gegenüber für die Verbindlichkeiten aus den zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens aufgenommenen und bewilligten Darlehen oder Zuschüssen und aus übernommenen Bürgschaften gemäß § 18 Abs. 1 Wohnungsbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 (GV. NW. S. 630), geändert durch Gesetz vom 28. November 1989 (GV. NW. S. 640).

§ 2

Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale führt unter Einbeziehung ihres bisherigen Bereichs Wohnungsbauförderung die Wohnungsbauförderungsanstalt als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale -“.

§ 3

Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale stellt das Grundkapital und die Rücklagen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen sowie das Landeswohnungsbauvermögen in eine Sonderrücklage für die Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens ein.

§ 4

(1) Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale ist verpflichtet, in die Rechtsverhältnisse zu allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen unmittelbar einzutreten. Für die übernommenen Arbeitsverhältnisse gelten insgesamt die bisherigen Arbeitsbedingungen weiter. Dies gilt nicht für Rechte und Pflichten aus Vereinbarungen über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

(2) Die am 31. Dezember 1991 bei der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ein Wahlrecht, ob anstelle der bisherigen, nach Absatz 1 weitergeltenden Arbeitsbedingungen künftig die für nach dem 31. Dezember 1991 eintretende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Westdeutschen Landesbank Girozentrale geltenden Bedingungen, insbesondere die Tarifverträge für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken

und die sonstigen Leistungen bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale in der jeweils geltenden Fassung, auf ihr Arbeitsverhältnis Anwendung finden sollen. Das Wahlrecht kann nur einheitlich für die Gesamtheit der Bedingungen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Westdeutschen Landesbank Girozentrale bis zum 31. Dezember 1993 ausgeübt werden. Hinsichtlich der Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt Absatz 3.

(3) Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale ist verpflichtet, alle am 31. Dezember 1991 bei der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzelvertraglich so zu stellen, als würde ihre Versicherung im Rahmen der Zusatzversicherungsregelung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nach der jeweils geltenden Satzung fortgeführt. Der zur Zeit unterschiedlichen Besteuerung der Einkünfte aus Bankversicherungsverträgen einerseits und der Einkünfte aus der Zusatzversicherungsregelung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder andererseits hat die Westdeutsche Landesbank Girozentrale durch eine pauschalierte Abgeltung Rechnung zu tragen, deren Einzelheiten in einem Geschäftsbesorgungsvertrag zu regeln sind. Im Versorgungsfall wird die Versicherungsrente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder angerechnet. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Wartezeit gemäß der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder am 1. Januar 1992 noch nicht erfüllt haben und die sich für die Fortsetzung ihres Arbeitsverhältnisses nach den Arbeitsbedingungen der Westdeutschen Landesbank Girozentrale gemäß Absatz 2 entscheiden, tritt anstelle der Regelung der Sätze 1 und 2 die jeweils gültige Alters- und Hinterbliebenenversicherungsregelung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale.

(4) Die Wohnungsbauförderungsanstalt wird personalvertretungsrechtlich jeweils Teil der nach § 1 Abs. 3 LPVG für selbständig erklärten Dienststellen. Die amtierenden Personalräte der Westdeutschen Landesbank Girozentrale werden die Interessen der übernommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrzunehmen. Bis zur Neuwahl des Personalrates der Westdeutschen Landesbank Girozentrale bleibt der bisherige Personalrat der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für die übernommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den mitbestimmungsbedürftigen Angelegenheiten des § 72 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 Nr. 11 LPVG und in den Fällen der Anhörung nach § 75 Nr. 5 und 6 LPVG zuständig.

§ 5

Rechtshandlungen, die aus Anlaß der Übertragung des Vermögens der Wohnungsbauförderungsanstalt auf die Westdeutsche Landesbank Girozentrale erforderlich werden, sind gebührenfrei. Das gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 6

Das Ministerium für Bauen und Wohnen entscheidet über die Genehmigung des für das Jahr 1991 aufgestellten Jahresabschlusses nebst Lagebericht und Geschäftsbericht der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen und über die Entlastung des Vorstandes. Ein Bilanzgewinn ist in die Rücklagen der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen einzustellen.

§ 7

Soweit die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen Bürgschaften zugunsten der Westdeutschen Landesbank Girozentrale oder der Landesbausparkasse vor dem 1. Januar 1992 übernommen hat, tritt das Land Nordrhein-Westfalen in diese Verpflichtung ein. Im Falle einer Inanspruchnahme nach Satz 1 kann das Land zu Lasten der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen Rückgriff nehmen.

Artikel 2

Das Wohnungsbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 (GV. NW. S. 630), geändert durch Gesetz vom 28. November 1989 (GV. NW. S. 640), erhält folgende Fassung:

Wohnungsbauförderungsgesetz (WBFG)**Teil I. Allgemeines****§ 1****Förderung des Wohnungsbaus**

Zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens bedient sich das Land der kreisfreien Städte, Kreise, kreisangehörigen Gemeinden und der Wohnungsbauförderungsanstalt (§ 5), soweit nichts anderes bestimmt ist.

Teil II. Bewilligungsbehörden**§ 2****Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen**

(1) Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen im Wohnungsbau und zur Wohnungsmodernisierung wird den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden den Kreisen übertragen (Bewilligungsbehörden).

(2) Die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen an kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte und Kreise bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Das gleiche gilt für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen an Wohnungsunternehmen, an denen die in Satz 1 genannten Gebietskörperschaften mit mehr als 50 v. H. beteiligt sind, oder in deren Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat oder vergleichbaren Organen Bedienstete, Rats- oder Kreistagsmitglieder dieser Gebietskörperschaften tätig sind.

(3) Das Ministerium für Bauen und Wohnen kann abweichend von Absatz 1 durch Rechtsverordnung übertragen:

- a) Landesmittelbehörden die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen oder Zuschüssen zur Förderung des Wohnungsbaues und zur Wohnungsmodernisierung für Landesbedienstete;
- b) einer Landesmittelbehörde für den Bereich des Landes die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen oder Zuschüssen, soweit dies für bestimmte Bereiche, besondere Programme oder Maßnahmen aus Gründen der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist; dies gilt bis zum 31. Dezember 1996.

§ 3**Sonstige Zuständigkeiten**

Das Ministerium für Bauen und Wohnen kann durch Rechtsverordnung den Bewilligungsbehörden, den Mittleren kreisangehörigen Städten oder allen Gemeinden weitere Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens sowie für damit zusammenhängende Aufgaben übertragen.

§ 4**Bewilligungsverfahren**

(1) Darlehen und Zuschüsse sind schriftlich zu beantragen. Die Bewilligungsbehörde erteilt den Bewilligungsbescheid im eigenen Namen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt.

(2) Der Verfügungsberechtigte und der Inhaber einer geförderten Wohnung oder eines geförderten gewerblichen Raumes sind verpflichtet, Bediensteten der zuständigen Bewilligungsbehörde die Besichtigung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen oder Räumen zu gestatten, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung gesetzlicher Bewilligungsvoraussetzungen oder der im Bewilligungsbescheid enthaltenen Bedingungen oder Auflagen zu überwachen. Durch diese Bestimmung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Teil III. Wohnungsbauförderungsanstalt**§ 5****Wohnungsbauförderungsanstalt**

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt ist eine organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Westdeutschen Landesbank Girozentrale zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens. Sie wird unter dem Namen „Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale -“ geführt. Sitz der Wohnungsbauförderungsanstalt ist Düsseldorf.

(2) Das Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt ist getrennt von dem sonstigen Vermögen der Westdeutschen Landesbank Girozentrale zu verwalten.

(3) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

§ 6**Vertretung und Geschäftsführung**

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt wird vom Vorstand der Westdeutschen Landesbank Girozentrale vertreten.

(2) Das für die Wohnungsbauförderungsanstalt zuständige Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag der Landesregierung vom Verwaltungsrat berufen und abberufen. Soweit eine Berufung nach Satz 1 nicht erfolgt, wird das für die Wohnungsbauförderungsanstalt zuständige Vorstandsmitglied auf Vorschlag der Landesregierung im Rahmen der Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes bestimmt.

(3) Die Wohnungsbauförderungsanstalt erhält eine eigene Geschäftsführung, die auf Vorschlag des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom Vorstand der Westdeutschen Landesbank Girozentrale bestimmt wird.

(4) Die Geschäftsleiterfunktion des Vorstandes der Westdeutschen Landesbank Girozentrale nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen und die Vertretung nach Absatz 1 bleiben unberührt. Die Verantwortung des Verwaltungsrates bestimmt sich nach § 42 Sparkassengesetz.

§ 7**Ausschuß für Wohnungsbauförderung**

(1) Der Ausschuß für Wohnungsbauförderung besteht aus

- a) der Ministerin/dem Minister für Bauen und Wohnen oder der Vertretung im Amt als Vorsitzender/Vorsitzendem,
- b) je einem Vertreter
 - aa) des Finanzministeriums,
 - bb) des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie,
 - cc) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
- c) sieben Mitgliedern des Landtags,
- d) zwei Vertretern der Wohnungswirtschaft,
- e) je einen Vertreter
 - aa) der kreisfreien Städte,
 - bb) der Kreise,
 - cc) der kreisangehörigen Städte,
 - dd) der übrigen kreisangehörigen Gemeinden.

(2) Die/Der Vorsitzende kann sich durch einen Bediensteten des Ministeriums vertreten lassen.

(3) Die Mitglieder zu Absatz 1 Buchstabe c) werden vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode nach dem Verhältniswahlssystem gewählt, das der Landtag bei der Wahl seiner Ausschüsse anwendet. Die Mitglieder zu Absatz 1 Buchstaben d) und e) werden durch das Ministerium für Bauen und Wohnen auf Vorschlag der im Land ansässigen Spitzenorganisationen berufen. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt vier Jahre. In der Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale kann ein turnusmäßiges Ausscheiden vorgesehen werden.

§ 8

Aufgaben des Ausschusses für Wohnungsbauförderung

(1) Der Ausschuß für Wohnungsbauförderung überwacht die Geschäftsführung der Wohnungsbauförderungsanstalt. Er hat dabei insbesondere die Wirtschafts- und Finanzplanung des Vorstandes zu beraten und ist über die beschlossene Wirtschafts- und Finanzplanung zu unterrichten. Er hat ferner den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), Lagebericht und jährlichen Geschäftsbericht zu prüfen.

(2) Der Ausschuß für Wohnungsbauförderung kann vom Vorstand jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Wohnungsbauförderungsanstalt verlangen. In besonderen Fällen kann er Sachverständige hinzuziehen.

(3) Der Ausschuß für Wohnungsbauförderung kann vorschlagen, daß die gemäß § 21 Abs. 7 vorgesehenen Prüfungen der Wohnungsbauförderungsanstalt vorgenommen werden.

(4) Weitere Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes können dem Ausschuß für Wohnungsbauförderung durch die Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale übertragen werden.

(5) Der Ausschuß für Wohnungsbauförderung kann Unterausschüsse bilden.

(6) Die Rechte des Verwaltungsrates gemäß § 42 Sparkassengesetz werden durch die vorstehenden Regelungen nicht beschränkt.

§ 9

Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse der Wohnungsbauförderungsanstalt werden in der Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale geregelt, soweit nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen.

(2) Die Satzung muß nähere Bestimmungen enthalten über

- a) die Einberufung und Beschlußfassung des Ausschusses für Wohnungsbauförderung,
- b) die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Wohnungsbauförderungsanstalt.

(3) Soweit in der Satzung Bestimmungen erlassen oder geändert werden, die die Wohnungsbauförderungsanstalt betreffen, bedarf es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde über die Wohnungsbauförderungsanstalt gemäß § 27.

§ 10

Geschäftsbesorgungsvertrag

Einzelheiten der Organisation der Wohnungsbauförderungsanstalt, der Erfüllung ihrer Aufgaben, der Zuweisung weiterer Aufgaben gemäß § 12 Abs. 2, der Eingliederung in die Westdeutsche Landesbank Girozentrale einschließlich der internen Leistungsbeziehungen, der Grundsätze der Verwaltung ihres Vermögens, sowie Maßnahmen zur Sicherung der Wettbewerbsneutralität werden zwischen dem Land und der Westdeutschen Landesbank Girozentrale vertraglich vereinbart. Der Landtag ist umfassend zu unterrichten.

§ 11

Aufgaben der Wohnungsbauförderungsanstalt

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt hat

- a) das Ministerium für Bauen und Wohnen bei der Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens insbesondere durch Aufnahme, Gewährung oder Vermittlung von Darlehen oder Zuschüssen oder durch Übernahme von Bürgschaften zu unterstützen, wobei auch Darlehen für Zwecke der Wohnungseigentumssicherungshilfe sowie Darlehen und Zuschüsse zur Mietpreisbegrenzung im Wohnungsbau, zur Förderung des Ankaufs von Wohnungen und zur Förderung der Modernisierung gewährt werden dürfen,
- b) die gewährten Darlehen und Zuschüsse sowie die übernommenen Bürgschaften zu verwalten.

Im Rahmen der Aufgaben nach Satz 1 Buchstabe a) schließt die Wohnungsbauförderungsanstalt im eigen-

nen Namen die Verträge über die Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen. Sie erwirkt nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen die dingliche Sicherstellung der Darlehen und veranlaßt die Auszahlung der Darlehen und Zuschüsse. Sie übernimmt die Bürgschaften nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

(2) Das Ministerium für Bauen und Wohnen kann die Zuständigkeit für die Bewilligung von Bürgschaften zugunsten der Westdeutschen Landesbank Girozentrale oder der Landesbausparkasse durch Rechtsverordnung einer Landesmittelbehörde für den Bereich des Landes übertragen. Die Landesmittelbehörde bewilligt Bürgschaften in diesen Fällen im Namen und für Rechnung des Landes bis zu einem im Haushaltsgesetz festgelegten Höchstbetrag. Die Wohnungsbauförderungsanstalt schließt in diesen Fällen im Namen und für Rechnung des Landes die Bürgschaftsverträge ab. Bei einer Inanspruchnahme kann das Land zu Lasten der Wohnungsbauförderungsanstalt Rückgriff nehmen.

(3) Im Rahmen ihrer Aufgaben darf die Wohnungsbauförderungsanstalt

- a) Kassenmittel bei Kreditinstituten anlegen,
- b) Vorfinanzierungs- oder Zwischenkredite ermöglichen oder gewähren,
- c) Wertpapiere ankaufen, die nach dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745) sowie den dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungsvorschriften angekauft werden dürfen,
- d) Grundstücke oder dingliche Rechte für Zwecke der eigenen Verwaltung oder zur Vermeidung von Verlusten erwerben.

(4) Die Wohnungsbauförderungsanstalt und die Westdeutsche Landesbank Girozentrale können in interne Leistungsbeziehungen insbesondere bei der Aufnahme oder Anlage von Kapitalmarktmitteln treten und bank- und marktübliche Leistungen im Innenverhältnis austauschen und abwickeln.

(5) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Aufgaben für fremde Rechnung auf dem Gebiet des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens übernehmen.

(6) Die Wohnungsbauförderungsanstalt darf keine Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgeben.

§ 12

Sonstige Aufgaben der Wohnungsbauförderungsanstalt

(1) Soweit das Land für die mit dem Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere für Begleit- und Folgemaßnahmen, Darlehen oder Zuschüsse bereitstellt, obliegt der Wohnungsbauförderungsanstalt die Gewährung und Verwaltung dieser Mittel. Als Begleit- und Folgemaßnahmen im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere Maßnahmen der Bodenordnung und der Aufschließung, die Schaffung von Folgeeinrichtungen sowie die Baulandbeschaffung.

(2) Das Ministerium für Bauen und Wohnen kann der Wohnungsbauförderungsanstalt durch Rechtsverordnung weitere Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens sowie für damit zusammenhängende Aufgaben übertragen, soweit dies für bestimmte Bereiche, besondere Programme oder Maßnahmen aus Gründen der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist; die Wohnungsbauförderungsanstalt ist vorher zu hören. Soweit für diese Aufgaben eine Bewilligung von Darlehen oder Zuschüssen erforderlich ist, gilt § 2 Abs. 3 Buchstabe b) entsprechend. Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr kann der Wohnungsbauförderungsanstalt durch Rechtsverordnung die Auszahlung der Zuschüsse zur Städtebauförderung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Wohnen übertragen.

(3) Der Wohnungsbauförderungsanstalt ist die Verwaltung der zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens von der Bundesrepublik Deutschland oder von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts gewährten Darlehen und Zuschüsse, soweit sie dem Land Nordrhein-Westfalen bereitgestellt werden, zu übertragen. Der Wohnungsbauförderungsanstalt ist

ferner die Verwaltung der vom Land in der Vergangenheit für die Förderung der mit dem Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen im Zusammenhang stehenden Begleit- und Folgemaßnahmen gewährten Darlehen zu übertragen.

§ 13

Wettbewerbsneutralität

Die Wohnungsbauförderungsanstalt führt ihre Aufgaben wettbewerbsneutral durch. Die Landesregierung und die Westdeutsche Landesbank Girozentrale ergreifen geeignete Maßnahmen, insbesondere eine Funktionstrennung zwischen den Aufgaben der Wohnungsbauförderungsanstalt und den Aufgaben der Westdeutschen Landesbank Girozentrale als Geschäftsbank, um den lautereren und leistungsgerechten Wettbewerb zu sichern.

§ 14

Verwaltungskosten

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann zur Deckung des Verwaltungsaufwandes bei der Gewährung und Verwaltung von Darlehen und Zuschüssen sowie der Übernahme von Bürgschaften vom Darlehensnehmer oder Zuschußempfänger einmalige und laufende Verwaltungskostenbeiträge erheben. Die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes das Ministerium für Bauen und Wohnen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(2) Soweit der Wohnungsbauförderungsanstalt weitere Zuständigkeiten nach § 12 übertragen werden, ist in der Rechtsverordnung gleichzeitig die Zulässigkeit der Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen zu regeln.

§ 15

Überprüfung von Bewilligungen

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann die Bewilligung von Darlehen oder Zuschüssen durch die Bewilligungsbehörden (§ 2 Abs. 1) oder durch die aufgrund einer Rechtsverordnung gemäß § 3 bestimmten Behörden unbeschadet der rechtlichen Wirkungen des Bewilligungsbescheides überprüfen. § 26 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Ergibt die Überprüfung, daß die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder den Widerruf des Bewilligungsbescheides gegeben sind oder die Bewilligungsbehörde erteilte Weisungen nicht beachtet hat, so teilt die Wohnungsbauförderungsanstalt dies der Bewilligungsbehörde mit. Bei abweichender Auffassung kann die Bewilligungsbehörde die Entscheidung des für sie zuständigen Regierungspräsidenten herbeiführen.

(3) Führt die Bewilligungsbehörde eine Entscheidung des Regierungspräsidenten nicht herbei oder bestätigt dieser die Auffassung der Wohnungsbauförderungsanstalt, so kann diese von der Bewilligungsbehörde verlangen, sie von allen Verbindlichkeiten aus der Bewilligung zu befreien und - falls die bewilligten Darlehen oder Zuschüsse ganz oder teilweise ausgezahlt worden sind - ihr die bereits ausgezahlten Beträge zu erstatten. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann die Wohnungsbauförderungsanstalt darüber hinaus Ersatz des ihr entstehenden Schadens verlangen.

(4) Eine Befreiungs- oder Erstattungsverpflichtung der Bewilligungsbehörde besteht nicht, wenn die Bewilligung auf einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde beruht.

§ 16

Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt und seine Zweckbindung

(1) Zum Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt gehören:

- a) das Grundkapital
- b) die Rücklagen
- c) das Landeswohnungsbauvermögen (§ 18)
- d) Forderungen und sonstige Rechte, die die Wohnungsbauförderungsanstalt aufgrund eines zum Anstaltsvermögen gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Anstaltsvermögen gehörenden Gegenstandes oder mit Mitteln des Anstaltsvermögens oder durch ein Rechts-

geschäft erwirbt, das sich auf das Anstaltsvermögen bezieht.

(2) Das Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt ist, unbeschadet seiner Funktion als haftendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen, ausschließlich für die Finanzierung der ihr obliegenden Aufgaben zu verwenden.

§ 17

Zweckbindung des von der Wohnungsbauförderungsanstalt verwalteten Vermögens und Rückflußbindung

(1) Die Rückflüsse (Rückzahlung der Darlehenssumme im ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) aus den von der Wohnungsbauförderungsanstalt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 verwalteten Darlehen sind, soweit nicht rechtliche Verpflichtungen entgegenstehen, ausschließlich im Sinne von § 16 Abs. 2 zu verwenden. Die Rückflüsse aus den von der Wohnungsbauförderungsanstalt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 gewährten und den gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 verwalteten Darlehen sind wieder für die Förderung der genannten Maßnahmen einzusetzen.

(2) Die Rückflüsse (Rückzahlung der Darlehenssumme im ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) aus den Darlehen, die als öffentliche Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues gewährt worden sind und künftig gewährt werden, sind laufend zur Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaues zu verwenden.

§ 18

Landeswohnungsbauvermögen

(1) Das Landeswohnungsbauvermögen umfaßt

- a) die Forderungen und sonstigen Rechte aus dem vorläufigen Treuhandkonto der Landeswohnungsbauvermögen,
- b) die Forderungen aus Darlehen, die vom Land oder den kreisfreien Städten, den Kreisen, kreisangehörigen Gemeinden oder anderen Stellen im Auftrag oder für Rechnung des Landes zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens gewährt worden sind,
- c) Forderungen aus Darlehen, die von sonstigen Stellen zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens gewährt worden und auf das Land übergegangen sind oder übergehen.

(2) Die im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt für die Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens ausgebrachten Mittel werden Landeswohnungsbauvermögen, sobald sie der Wohnungsbauförderungsanstalt überwiesen worden sind. Mit der Überweisung an die Wohnungsbauförderungsanstalt gelten die Mittel als haushaltsmäßig verausgabt.

§ 19

Haftung des Landes

Das Land haftet für Verbindlichkeiten der Wohnungsbauförderungsanstalt. Eine Inanspruchnahme ist jedoch erst möglich, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt nicht zu erlangen ist.

§ 20

Rückstellung und Rücklagen

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt hat für eine Inanspruchnahme aus Bürgschaften eine Bürgschaftssicherungsrückstellung in Höhe von mindestens 5 v. H. des Gesamtbetrages der Bürgschaften zu bilden.

(2) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Rücklagen bilden.

§ 21

Wirtschafts- und Finanzplanung, Rechnungslegung, Prüfung des Jahresabschlusses

(1) Das Geschäftsjahr der Wohnungsbauförderungsanstalt ist das Rechnungsjahr des Landes.

(2) Die Geschäfte der Wohnungsbauförderungsanstalt sind nach kaufmännischen Grundsätzen ohne eigenwirtschaftliche Zwecke unter Beachtung der mit dem Land getroffenen Regelungen ausschließlich zum Wohl der All-

gemeinheit auf dem Gebiet der ihr zugewiesenen Aufgaben zu führen. Insoweit finden die Landeshaushaltsordnung, die Finanz- und Rechnungsbestimmungen und die sonstigen Bestimmungen des Landes über die Wirtschaftsführung keine Anwendung.

(3) Der Vorstand beschließt die jährliche Wirtschafts- und Finanzplanung der Wohnungsbauförderungsanstalt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Wohnen und dem Finanzministerium. Die in § 11 Abs. 3 Buchstabe b) bezeichneten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Bauen und Wohnen und des Finanzministeriums.

(4) Die Aufnahme von Darlehen ist nur zulässig, soweit die hierfür zu entrichtenden Zinsen die Zinseinnahmen der Wohnungsbauförderungsanstalt nicht übersteigen, es sei denn, daß sie für den übersteigenden Betrag Haushaltsmittel vom Land erhält. Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, soweit die Wohnungsbauförderungsanstalt Haushaltsmittel vom Land erhält.

(5) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand der Westdeutschen Landesbank Girozentrale für die Wohnungsbauförderungsanstalt ein Jahresabschluß aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht; darüber hinaus ist ein Lagebericht zu erstellen. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Außerdem ist ein Geschäftsbericht aufzustellen, der den Geschäftsablauf und die Lage der Wohnungsbauförderungsanstalt darstellt und den Jahresabschluß erläutert. Der Jahresabschluß nebst Lagebericht und der Geschäftsbericht sind mit der Stellungnahme des Ausschusses für Wohnungsbauförderung dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(6) Der Jahresabschluß, der Lagebericht und der Geschäftsbericht sind vor ihrer Veröffentlichung durch das Ministerium für Bauen und Wohnen dem Landtag zu übersenden. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind zu veröffentlichen.

(7) Die Aufsicht nach § 27 kann außerordentliche Prüfungen durch einen von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfer auf Kosten der Wohnungsbauförderungsanstalt durchführen lassen. Auf Verlangen des Finanzministeriums muß eine solche Prüfung vorgenommen werden.

(8) Das Ministerium für Bauen und Wohnen und das Finanzministerium können von der Westdeutschen Landesbank Girozentrale jederzeit die aus der Aufgabenwahrnehmung der Wohnungsbauförderungsanstalt erforderlichen Auskünfte verlangen.

(9) Auf die Wohnungsbauförderungsanstalt finden § 112 Abs. 2 Satz 1, § 91 und § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung entsprechende Anwendung.

§ 22

Beschäftigung von Beamten

Zur Beschäftigung bei der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen bisher beurlaubte Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen können weiterhin bei der Wohnungsbauförderungsanstalt beschäftigt bleiben. Zur vorübergehenden Beschäftigung bei der Wohnungsbauförderungsanstalt im Angestelltenverhältnis können weitere Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen beurlaubt werden. Die Beurlaubung zu der Wohnungsbauförderungsanstalt dient öffentlichen Belangen.

§ 23

Öffentliche Urkunden

Die innerhalb des Geschäftsbereichs der Wohnungsbauförderungsanstalt unter Beifügung des Dienstsiegels ausgestellten Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 24

Auflösung

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) Das Gesetz bestimmt die Verwendung des Vermögens.

Teil IV.

Gemeinsame Vorschriften für Bewilligungsbehörden und Wohnungsbauförderungsanstalt

§ 25

Pflichten

Die Bewilligungsbehörden, die aufgrund des § 3 zuständigen Behörden und die Wohnungsbauförderungsanstalt haben sich bei der Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben gegenseitig zu unterstützen.

§ 26

Aufsicht und Weisungsrecht der Aufsichtsbehörden

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr; § 16 des Landesorganisationsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Sonderaufsicht führen die für die allgemeine Aufsicht zuständigen Behörden.

(3) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben dürfen die Aufsichtsbehörden

- a) allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern,
- b) besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten der zuständigen Behörde zur Erledigung ihrer Aufgaben nicht geeignet erscheint oder wenn es überörtliche Interessen oder die Verwirklichung der staatlichen Förderungsziele gebieten.

§ 27

Aufsicht über die Wohnungsbauförderungsanstalt

(1) Die staatliche Aufsicht über die Wohnungsbauförderungsanstalt führt das für die Aufsicht über die Westdeutsche Landesbank Girozentrale zuständige Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Wohnen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß die Wohnungsbauförderungsanstalt im Einklang mit Recht und Gesetz verwaltet wird.

(2) Die Kosten der Aufsicht über die Wohnungsbauförderungsanstalt trägt das Land.

Artikel 3

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1991

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
Günther Einert

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr
Franz-Josef Kniola

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen

Ilse Brusis

– GV. NW. 1991 S. 561.

303

**Neuntes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung**

Vom 17. Dezember 1991

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 202), wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich der Absätze 2 und 3“ durch die Wörter „vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Der Große Senat beim Oberverwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und sechs Richtern. In den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung tritt ein Mitglied jedes beteiligten Senats, in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ein Mitglied des erkennenden Senats hinzu. Satz 2 gilt nicht, soweit der beteiligte oder der erkennende Senat bereits durch ein ständiges Mitglied im Großen Senat vertreten ist.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1991

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1991 S. 566.

223

**Gesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Bundesausbildungsförderungsgesetz**

Vom 17. Dezember 1991

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (AG BAföG-NW) vom 30. Januar 1973 (GV. NW.

S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 367), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zuständiges Amt für Ausbildungsförderung bei einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Landesamt für Ausbildungsförderung ist zuständig für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung für eine Ausbildung in Afrika, Asien, mit Ausnahme des in Asien gelegenen Teiles der Sowjetunion, in dem in Europa gelegenen Teil der Türkei, in Großbritannien und Irland.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Textstelle „Nr. 1 bis 4“ durch die Textstelle „Nr. 1 bis 5“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Das Landesamt für Ausbildungsförderung ist zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie der §§ 5 und 7 der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen (BAföG-Teilerlaß) vom 14. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1439, 1575), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Januar 1989 (BGBl. I S. 58).“

c) In Absatz 6 wird Satz 2 gestrichen.

3. In § 4 wird die Textstelle „§ 2 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Textstelle „§ 2 Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt.

4. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „und bei dem nach § 2 zuständigen Amt“ gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß sich Entscheidungen des Landesamtes für Ausbildungsförderung aufgrund der Neufassung des § 2 auf Bewilligungszeiträume beziehen, die nach dem 31. Dezember 1991 beginnen.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1991

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Kultusminister
Hans Schwier

Die Ministerin für Wissenschaft
und Forschung
Anke Brunn

- GV. NW. 1991 S. 566.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359